

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

21. Jahrgang

Magdeburg, den 28. November 2011

Nummer 38

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

- A. Staatskanzlei
- B. Ministerium für Inneres und Sport
- C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung
- D. Ministerium der Finanzen
- E. Ministerium für Arbeit und Soziales

Bek. 30. 9. 2011, Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung 2012 im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter – Gesetzliche Krankenversicherung – 507

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Bek. 3. 11. 2011, Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes (Vereinbarungsgebiete) 508

I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

IX.

Berichtigungen

Bek. 11. 11. 2011, Hegerichtlinie, Berichtigung 514 (zu: 792)

I.

E. Ministerium für Arbeit und Soziales

Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Zwischen- und Abschlussprüfung 2012 im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter – Gesetzliche Krankenversicherung –

Bek. des MS vom 30. 9. 2011 – 34.1.3-43585-10/20

Die AOK Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter bei den landesunmittelbaren Krankenkassen hat gemäß § 9 des Berufs-

bildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160, 270), und § 4 Nr. 7 der Berufsbildungszuständigkeitsverordnung vom 19. 7. 2006 (GVBl. LSA S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 7. 2010 (GVBl. LSA S. 462), folgende Prüfungstermine und Anmeldefristen bestimmt:

1. Die Zwischenprüfung für die dreijährige Ausbildung findet am 31. 1. 2012 und für die zweijährige Ausbildung am 6. 11. 2012 statt.
2. Die Abschlussprüfung findet vom 30. 5. 2012 bis 31. 5. 2012 statt.

Anmeldungen sind bis zwei Monate vor Prüfungstermin an die AOK Sachsen-Anhalt, Zuständige Stelle nach dem BBiG, Kirschallee 6, 38820 Halberstadt, zu übersenden.

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes (Vereinbarungsgebiete)

Bek. des MLU vom 3. 11. 2011 – 44.3-22404

Die in der Zeit vom 20. 7. bis 22. 9. 2011 geschlossene Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf militärisch genutzten Flächen des Bundes (Vereinbarungsgebiete) wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

VEREINBARUNG

zwischen

dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
– als oberste Naturschutzbehörde –,

dem Land Sachsen-Anhalt,
vertreten durch das Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt
– als oberste Naturschutzbehörde –

– Länder –

und

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
der Verteidigung (BMVg),

sowie

der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

– Bund –

über den Schutz von Natur und Landschaft
auf den gemäß Anlage militärisch genutzten Flächen
des Bundes (Vereinbarungsgebiete)

- In der gemeinsamen Verantwortung für Natur und Landschaft,
- zur Erfüllung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr einschließlich der Erfüllung internationaler

Verpflichtungen, gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus Artikel 20a des Grundgesetzes ergebenden Pflicht zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen,

- in Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) konstituierten besonderen Verpflichtung gegenüber dem Naturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand sowie zur Umsetzung des Gedankens der öffentlichen Trägerschaft auf derartigen Flächen,
- zur Erfüllung und praktischen Umsetzung europäischer und internationaler Verpflichtungen, insbesondere der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie),
- zur Erhöhung der Effizienz bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Naturschutz,
- in der Absicht, dem in § 3 Absatz 3 BNatSchG angelegten Gedanken des Naturschutzes im Wege vertraglicher Vereinbarungen Geltung zu verschaffen,

treffen die Länder und der Bund die folgende Vereinbarung über den Schutz der Natur und die Gewährleistung der militärischen Nutzung.

Artikel 1

Gebietscharakter der Vereinbarungsbereiche

(1) Vereinbarungsbereiche sind die Flächen, die in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt in der Verfügungsbefugnis der Bundesrepublik Deutschland stehen, NATURA 2000-Gebiete sind oder als solche gemeldet sind und die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung von der Bundeswehr militärisch genutzt werden (vergleiche Anlage, Teil A bis C).

(2) Die in der Anlage benannten Flächen sind nach den derzeit gültigen Nutzungskonzepten der Bundeswehr für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft sowie der Fähigkeit zur Erfüllung internationaler Verpflichtungen und damit zur Wahrnehmung des grundgesetzlichen Auftrages der Bundeswehr unverzichtbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist Eigentümerin der Flächen der Vereinbarungsbereiche.

(3) Aufgrund ihrer Naturausstattung und ökologischen Funktion sind die Vereinbarungsbereiche gleichzeitig besonders bedeutsam für die Belange des Naturschutzes. Sie erfüllen in dem aus den naturschutzfachlichen Teilen gem. Artikel 2 Absatz 3 bis 6 dieser Vereinbarung ersichtlichen Umfang die naturschutzfachlichen Kriterien eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes (nachfolgend kurz: NATURA 2000-Gebiet) und sind als Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie und als europäische Vogelschutzgebiete Bestandteile des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

Artikel 2 Art und Inhalt der Vereinbarung

(1) Ziel der Vereinbarung ist, die in Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Gebietsmerkmale und Funktionen in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 4 BNatSchG zum Ausgleich zu bringen.

(2) Die Vereinbarung ist eine vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 32 Absatz 4 BNatSchG zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie auf Flächen in öffentlicher Trägerschaft des Bundes. Sie tritt an die Stelle einer Schutzzerklärung zum Schutz der Vereinbarungsgebiete. Die Parteien gehen davon aus, dass damit ein gleichwertiger Schutz im Sinne der genannten Vorschriften gewährleistet ist.

(3) Zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels werden für jeweils ein oder mehrere Vereinbarungsgebiete mit NATURA 2000-Betroffenheit nach Maßgabe der sich aus der Gebietsmeldung und späteren Bestätigung ergebenden Erhaltungsziele naturschutzfachliche Grundlagenteile aufgestellt. Sie werden Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil enthält mindestens folgende Inhalte:

- die Darstellung der Grenzen des jeweiligen Vereinbarungsgebietes,
- die Bedeutung des Gebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“,
- die Darstellung und Bewertung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie und der Arten nach Anhang I und Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie in Text und Karte,
- die Schutz- und Erhaltungsziele mit Darstellung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- die Grundsätze für das Monitoring,
- das Gebiet beeinflussende Faktoren.

(5) Der naturschutzfachliche Grundlagenteil für die in der Anlage, Teil A, benannten Liegenschaften wird vom Bund aufgestellt und ggf. an veränderte Bedingungen angepasst. Dafür wird die Bedeutung des Gebietes für das Europäische ökologische Netz „NATURA 2000“ durch die Länder dargestellt. Aufstellung und Anpassung erfolgen einvernehmlich nach Maßgabe des Absatzes 1 dieses Artikels. Vor Aufstellung des Grundlagenteils führt der Bund mit den Ländern eine Einigung darüber herbei, wer die durch die Erstellung des naturschutzfachlichen Grundlagenteils entstehenden Kosten im Sinne des Artikels 7 dieser Vereinbarung zu tragen hat.

Für die in der Anlage, Teil B und C, benannten Liegenschaften liegt die Federführung bei der Erstellung der Grundlagenteile beim jeweiligen Land.

(6) Die Vereinbarung kann einvernehmlich auf sonstige militärische Flächen in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt angewandt werden, auf die die Kriterien des Artikel 1 der Vereinbarung anwendbar sind. Sie gilt dann entsprechend für diese weiteren Vereinbarungsgebiete.

Artikel 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Länder erkennen das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an, die in der Anlage benannten Vereinbarungsgebiete zur Erfüllung ihrer nationalen und internationalen Verpflichtungen zu nutzen.

Die Parteien sind sich darin einig, dass die militärische Nutzung einschließlich der darauf bezogenen Geländebetreuung von Frei- und Waldflächen die Erhaltungsziele im Regelfall nicht beeinträchtigt.

(2) Der Bund verpflichtet sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung, im Sinne der Funktionssicherungsklausel des § 4 BNatSchG und des durch die Bundesregierung artikulierten Vorbehalts einer im Wesentlichen dauerhaft unbeeinträchtigten militärischen Nutzung bei Vorhaben auf Flächen des Europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ den Zielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, des BNatSchG sowie des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) und des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) Rechnung zu tragen.

(3) Der Bund wird gegenüber Dritten im Rahmen seiner Befugnisse die Maßnahmen ergreifen, um eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes oder seiner Bestandteile zu verhindern sowie nachhaltige Störungen zu vermeiden.

(4) Die Parteien informieren sich gegenseitig so früh wie möglich über alle Vorhaben und Entwicklungen, die für diese Vereinbarung oder für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet und seinen Schutz von Bedeutung sein können; dies gilt insbesondere auch für den Fall der Aufgabe der militärischen Nutzung. Bei Verträglichkeitsprüfungen im Sinne von § 34 Absatz 1 BNatSchG, die in der Verwaltungszuständigkeit des Bundes durchgeführt werden, wird den Ländern frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; über das Ergebnis der Prüfung werden die Länder unterrichtet.

(5) Sollten einzelne NATURA 2000-Gebiete oder Teile davon veräußert werden, so sind die entsprechenden Flächen zunächst den Ländern zum Erwerb anzubieten; das jeweilige Land kann an seiner Stelle einen Naturschutzverband oder eine Naturschutzstiftung als Erwerber benennen. Sofern diese Möglichkeit des Erwerbs nicht besteht, kann das betroffene NATURA 2000-Gebiet mit der Rechtsfolge des Entstehens des gesetzlichen Vorkaufsrechts gem. § 66 BNatSchG förmlich nach § 32 Absatz 2 i. V. m. § 20 Absatz 2 BNatSchG geschützt werden. In diesem Falle leiten die Länder das Verfahren zur förmlichen Unterschutzstellung unverzüglich ein und schließen es so schnell wie möglich ab. Diese Vereinbarung endet mit dem In-Kraft-Treten der Schutzzerklärung. Bis zu diesem Zeitpunkt behält der Bund die alleinige Verfügungsbefugnis über die Flächen. Dies gilt auch für eine Kündigung gem. Artikel 10 dieser Vereinbarung. Etwaige gesetzliche Entschädigungsansprüche des Bundes, welche sich aus der Unterschutzstellung ableiten lassen, bleiben unberührt. Der Käufer ist durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf den Charakter des NATURA 2000-Gebietes gemäß Artikel 1 Absatz 3 dieser Vereinbarung hinzuweisen und über die daraus folgenden Bewirtschaftungsbeschränkungen und -maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 4 dieser Vereinbarung zu unterrichten.

Artikel 4 **Gebietsmanagement, Maßnahmen- und Pflegeplan**

(1) Der Bund verfügt über ein anerkanntes und auf allen Übungsplätzen angewandtes Konzept zum Schutz der Umwelt. Derzeit ist dies niedergelegt in der „Grundsatzweisung für den Umweltschutz in der Bundeswehr“ des BMVg sowie der „Richtlinie zur nachhaltigen Nutzung von Übungsplätzen in Deutschland“ des BMVg und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Zusätzlich gelten die in den Geschäftsanweisungen Naturschutz und Landschaftspflege sowie Waldbau der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Bundesforst – niedergelegten Handlungsgrundsätze. Diese Vorgaben sind im Rahmen des Gebietsmanagements zu berücksichtigen.

(2) Der Bund stellt unverzüglich unter Berücksichtigung der militärischen Nutzungserfordernisse sowie der naturschutzfachlichen Anforderungen für alle in der Anlage (Teil A bis C) benannten Liegenschaften einen Maßnahmen- und Pflegeplan auf, der die naturschutzrelevanten Maßnahmen der Beteiligten, etwaige Maßgaben zu deren Durchführung sowie die notwendigen Tätigkeiten zum Monitoring und zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie enthält. Er soll die Grundlagen für die Planung der gemäß Artikel 7 dieser Vereinbarung zu erstattenden Kosten bzw. Mindereinnahmen enthalten. Er soll zu diesem Zweck unterscheiden zwischen bereits bisher vom Bund durchgeführten naturschutzrelevanten Maßnahmen einer auf die militärische Nutzung bezogenen Geländebetreuung und solchen, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Vereinbarung von den Ländern zusätzlich gefordert werden. Diesen Plan wird der Bund in der Regel alle drei Jahre überprüfen und ggf. aktualisieren. Artikel 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung gilt entsprechend. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bund über Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung aus militärischen Gründen geboten sind, die Länder entscheiden über Maßnahmen, denen Erfordernisse der militärischen Nutzung nicht entgegenstehen.

(3) Der Bund in seiner Funktion als öffentlicher Träger der Fläche im Sinne des § 32 Absatz 4 BNatSchG führt die zur Erfüllung der Naturschutzziele erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Maßnahmen- und Pflegeplanes durch. Die Länder werden den Bund bei der Erfüllung dieser Aufgaben nach vorheriger Abstimmung fachlich unterstützen.

(4) Der Maßnahmen- und Pflegeplan bildet gemeinsam mit dem naturschutzfachlichen Grundlagenteil gem. Artikel 2 Absatz 3 bis 6 dieser Vereinbarung einen Managementplan. Dieser dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie. Der Managementplan wird für die in der Anlage, Teil A, benannten Liegenschaften federführend durch den Bund erstellt. Für die in der Anlage, Teil B und C, benannten Liegenschaften erstellt ihn das jeweilige Land federführend. Der Bund stellt dem Land hierfür einen einrückfähigen Maßnahmen- und Pflegeplan bereit.

(5) In dem Falle, dass aus militärischen Gründen Maßnahmen erforderlich werden, die keinen Aufschub dulden und die gleichzeitig Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigenden geeignet sind, werden die Länder den Inte-

ressen des Bundes an einer zeitgerechten Abwicklung, insbesondere bei erforderlichen Verwaltungsverfahren, Rechnung tragen.

Artikel 5 **Monitoring und Berichtswesen**

(1) Der Bund führt nach Maßgabe des Managementplans unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 3 dieser Vereinbarung alle Maßnahmen durch, die auf der Grundlage der in den Ländern allgemein geltenden Standards im Zusammenhang mit dem in Artikel 11 der FFH-Richtlinie festgelegten Monitoring erforderlich werden.

(2) Der Bund wird den Ländern in den von Artikel 17 der FFH-Richtlinie vorgegebenen Zeiträumen über den Erhaltungszustand der NATURA 2000-Gebiete Kenntnis geben. Die Informationen sollen den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen und dienen den Ländern zur Erfüllung ihrer Beiträge an der Berichtspflicht der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie gegenüber der Europäischen Kommission.

(3) Für den Fall, dass die Länder bei Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission berichtspflichtig werden sollten, gilt Absatz 2 dieses Artikels entsprechend. Soweit sich aus der Vogelschutzrichtlinie Monitoring- und Berichtspflichten ergeben, finden die Absätze 1 und 2 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 6 **Geheimschutz**

Durch den Vollzug der Vereinbarung, namentlich den Austausch von Daten, dürfen die Interessen der Bundesrepublik Deutschland an der Geheimhaltung zu schützender Informationen über die Landes- und Bündnisverteidigung nicht verletzt werden. Für den materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen gelten die Verschlusssachenanweisungen für die Bundesbehörden und die Behörden des Landes Brandenburg bzw. Sachsen-Anhalt in ihrer jeweiligen Fassung.

Artikel 7 **Kostentragung**

(1) Der Bund trägt die Kosten für Maßnahmen, die nach der FFH-Richtlinie (z. B. Kartierung, Monitoring), nach Bundesnaturschutzgesetz und für die militärische Nutzung unabdingbar erforderlich sind.

(2) Die Länder erstatten dem Bund die tatsächlich entstandenen Kosten für Maßnahmen, die sie zusätzlich, über Absatz 1 hinausgehend, fordern (z. B. speziell gewünschte Artenkartierungen).

(3) Die Länder können im Einzelfall mit Zustimmung des Bundes nach dessen organisatorischen Vorgaben naturschutzfachliche Maßnahmen sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Monitoring oder der Berichtspflicht nach Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 17 Absatz 1 der FFH-Richtlinie mit eigenem Personal oder durch beauftragte Dritte und eigenen Sachmitteln auf eigene Rechnung durchführen.

Artikel 8 Streitklausel

Streitigkeiten aus der Vereinbarung sowie wegen aller auf der Grundlage dieser Vereinbarung beruhenden Handlungen werden, sofern eine Beilegung auf der Ebene der Unter- und Mittelbehörden bzw. Fachbehörden nicht gelingt, auf ministerieller Ebene bzw. mit der Zentrale der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben beigelegt.

Artikel 9 Anpassung/Fortgeltung

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung durch die Fortentwicklung des nationalen oder internationalen Rechts oder durch Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ihre Grundlage verlieren, werden die Parteien die Vereinbarung entsprechend dem Ziel des Artikels 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung anpassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen bleibt davon unberührt.

(2) Bei Abgabe der Vereinbarungsgebiete in das Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wegen Aufgabe der militärischen Nutzung gilt die Vereinbarung fort, solange diese in der öffentlichen Trägerschaft der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verbleiben. In diesem Falle scheidet die Bundesrepublik Deutschland (BMVg) als Partei aus dieser Vereinbarung aus.

Artikel 10 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Partei vollständig oder für einzelne Gebiete mit einjähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, soweit Streitigkeiten im Verfahren nach Artikel 8 dieser Vereinbarung nicht ausgeräumt werden können und der Streitpunkt den Fortbestand der gesamten Vereinbarung so weit gefährdet oder in Frage stellt, dass einer oder mehreren Parteien ein Festhalten daran nicht zugemutet werden kann. Kündigt eines der Länder vollständig, oder kündigt die Bundesrepublik Deutschland einem der Länder vollständig, bleibt die Vereinbarung mit dem jeweils anderen Land davon unberührt.

(2) Bei Aufgabe der militärischen Nutzung und Veräußerung der in den Anlagen benannten Vereinbarungsgebiete an einen Dritten besteht für die zu veräußernden

Flächen ein außerordentliches Kündigungsrecht. Artikel 3 Absatz 5 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

Artikel 11 Geltung und Wirkung

(1) Die Vereinbarung tritt mit Vollzug der letzten Unterschrift in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Der Bund wird für eine Bekanntgabe in den Geschäftsbereichen der betroffenen Bundesressorts Sorge tragen. Die Vereinbarung wird ferner der Europäischen Union zur Kenntnis gebracht.

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Potsdam, am 20.07.2011

i. V. Rühmkorf

Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt

Magdeburg, am 08.07.2011

Aeikens

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Der Sprecher des Vorstandes

Bonn, am 24.08.2011

Jürgen Gehb

Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister der Verteidigung

Berlin, am 22.09.2011

Christian Schmidt

Teil A

Liegenschaften,
für die der **Bund** eigenverantwortlich und vollständig die Managementplanung gemäß Vereinbarung bearbeitet

Übungsplatz	FFH-Gebietsnummer/-name SPA-Gebietsnummer/-name	Bemerkungen
TrÜbPI Lehnin	FFH-Gebiet DE 3742-302 Hackenheide (BB)	
TrÜbPI Kietz	FFH-Gebiet DE 3339-301 Niederung der unteren Havel/Gölper See (BB) FFH-Gebiet DE 3339-303 Buckow-Steckelsdorf-Göttlin (BB) FFH-Gebiet DE 3339-304 Kietzer Heide (BB) FFH-Gebiet DE 3338-302 Kietzer Heide (LSA) FFH-Gebiet DE 3238-303 Kamernscher See und Trübengraben (LSA) FFH-Gebiet DE 3338-301 Binnendüne bei Scharlibbe (LSA) FFH-Gebiet DE 3239-301 Untere Havel und Schollener See (LSA) SPA-Gebiet DE 3338-401 Vogelschutzgebiet Kietzer Heide (LSA) SPA-Gebiet DE 3239-401 Untere Havel und Schollener See (LSA)	
TrÜbPI Altengrabow	FFH-Gebiet DE 3839-301 Altengrabower Heide (LSA) SPA-Gebiet DE 3839-401 Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide (LSA)	
TrÜbPI Altmark	FFH-Gebiet DE 3535-301 Colbitz-Letzlinger Heide (LSA) FFH-Gebiet DE 3635-302 Colbitzer Lindenwald (LSA) SPA-Gebiet DE 3635-401 Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide (LSA)	
StOÜbPI Storkow und SdÜbPIPi TuT Storkow	FFH-Gebiete DE 3849-303 Kienheide (BB) FFH-Gebiet DE 3749-304 Griesenseen (BB)	
StOÜbPI Berlin	FFH-Gebiet DE 3444-303 Döberitzer Heide (BB) FFH-Gebiet DE 3544-303 Ferbitzer Bruch (BB)	

Anlage

Teil B

Liegenschaften,

für die das Land **Brandenburg** die Managementplanung federführend durchführt und der Bund einen einrückfähigen Maßnahmen- und Pflegeplan bereitstellt

Übungsplatz	FFH-Gebietsnummer/-name SPA-Gebietsnummer/-name	Bemerkungen
StOÜbPI Holzdorf	FFH-Gebiet DE 4344-303 Annaburger Heide	
StOÜbPI Prenzlau	FFH-Gebiet DE 2747-302 Stromgewässer	
PiÜbPI Rathenow	FFH-Gebiet DE 3339-301 Niederung der unteren Havel/Gölper See SPA-Gebiet DE 3339-402 Niederung der unteren Havel	
PiÜbPI Nitzow	SPA-Gebiet DE 3036-401 Unteres Elbtal	

Anlage

Teil C

Liegenschaften,

für die das Land **Sachsen-Anhalt** die Managementplanung federführend durchführt und der Bund einen einrückfähigen Maßnahmen- und Pflegeplan bereitstellt

Übungsplatz	FFH-Gebietsnummer/-name SPA-Gebietsnummer/-name	Bemerkungen
StOÜbPI Holzdorf	FFH-Gebiet DE 4244-301 Alte Elster und Rohrbornwiesen bei Premsendorf FFH-Gebiet DE 4244-302 Gewässersystem Annaburger Heide südöstlich Jessen FFH-Gebiet DE 4344-302 Annaburger Heide SPA-Gebiet DE 4244-401 Vogelschutzgebiet Annaburger Heide	
StOÜbPI Gera	FFH-Gebiet DE 5038-301 Zeitzer Forst SPA-Gebiet DE 5038-301 Zeitzer Forst	FFH- und SPA-Gebiet mit gleicher Nummer
StOÜbPI Burg	FFH-Gebiet DE 3737-301 Heide südlich Burg	
PiÜbPI Nitzow	FFH-Gebiet DE 3138-302 Havel nordwestlich Havelberg	
PiÜbPI Storkau/Elbe	FFH-Gebiet DE 3238-302 Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen SPA-Gebiet DE 3437-401 Elbaue Jerrichow	
TrÜbPI Altengrabow	FFH-Gebiet DE 3738-301 Ringelsdorfer, Gloine- und Dreibachsystem im Vorflämung	(Flächen in Branden- burg angrenzend)